

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/11962 –**

Die soziale Situation im Kosovo und der radikale Islamismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo“ (KFOR: Kosovo Force/Kosovo-Truppe) begann am 12. Juni 1999. Die KFOR-Mission ist der längste und nach Resolute Support (Afghanistan) zweitgrößte Militäreinsatz Deutschlands im Ausland. Rund 17 Jahre nach dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg (Feststellung des Amtsgerichtes Tiergarten im Urteil vom 2. März 2000 – Gz: 239, Beschluss des Landgerichtes Berlin vom 18. August 2001 – Gz: 564-81.00) der NATO gegen Jugoslawien und dem Beginn der Besetzung des Kosovo durch die NATO bescheinigt die Bundesregierung dem Kosovo grundsätzlich stabile Verhältnisse. Doch Korruption und Arbeitslosigkeit prägen den Alltag, der islamische Fundamentalismus wird immer stärker, und immer mehr junge, gut ausgebildete Bürger wandern aus. Und unter den Augen ausländischer Diplomaten, Richter und Polizisten wurden Bosnien und der Kosovo zu den korruptesten Staaten Europas (www.arte.tv/guide/de/063686-000-A/bosnien-und-kosovo-europas-vergessene-protectorate). Ehemalige Führer der UCK wie Ex-„Ministerpräsident“ Ramush Haradinaj oder der heutige „Präsident“ Hashim Thaçi nahmen nach dem Krieg neue Machtpositionen ein. Thaçi wurde und wird dabei verdächtigt, Verbindungen zur organisierten Kriminalität zu haben bzw. gehabt zu haben und am Waffen-, Drogen- und Organhandel beteiligt gewesen zu sein (ZDF zoom vom 13. Juli 2011 „Blutige Geschäfte – Auf den Spuren des Organhandels im Kosovo“). Der Bundesnachrichtendienst (BND) behauptet, Thaçi habe Morde in Auftrag gegeben (www.welt.de/politik/ausland/article144988535/Aussenminister-droht-ein-Prozess-wegen-Kriegsverbrechen.html).

Seit dem Krieg gegen Serbien 1999 hat die EU Kosovo mit 5 bis 6 Mrd. Euro bezuschusst. Im Rahmen des EU-Instruments für Heranführungshilfe (IPA) soll Kosovo zur Unterstützung der EU-Heranführung für die Jahre 2014 bis 2020 rund 645 Mio. Euro erhalten, obwohl der Kosovo von fünf EU-Staaten nicht anerkannt und noch kein offizieller Beitrittskandidat ist (https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/instruments/funding-by-country/kosovo_en).

Doch die „Heuchelei floriert besser als die Wirtschaft“ (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/augsteins-welt-geschmiertes-kosovo-1.3117301). Doch das Pro-Kopf-Einkommen lag 2015 nach Angaben der Weltbank bei 4 000 US-Dollar,

das BIP insgesamt bei etwa 5,5 Mrd. Euro und Kosovo bleibt damit das ärmste Land auf dem Balkan [...]. Nach offiziellen Angaben liegt die Arbeitslosigkeit bei über 35 Prozent, bei Jugendlichen sogar noch deutlich höher (www.pristina.diplo.de/Vertretung/pristina/de/05/01-Wirtschaft/01-WiUebersicht/_wirtschafts_C3_BCbersicht-kosovo.html). Die Bevölkerung ist verarmt, die Arbeitslosigkeit gewaltig.

Das Kosovo hat sich zudem in den letzten Jahren unter den Augen der KFOR zu einer „Brutstätte des Islamismus“ mit einer wachsenden Radikalisierung unter Muslimen entwickelt. Auch haben sich verhältnismäßig viele dem „Islamischen Staat“ (IS) angeschlossen. Gründe sind vor allem die katastrophale Wirtschaftslage und die schwachen staatlichen Strukturen, geprägt durch Unschlüssigkeit, Korruption und Unfähigkeit (www.dw.com/de/kosovo-brutst%C3%A4tte-des-islamismus/a-36893448). Die „ambitionierten Pläne der internationalen Gemeinschaft in ihren Protektoraten auf dem Balkan sind so unruhig gescheitert“. Auch im Kosovo hat der Einfluss der fundamentalistischen Version des Islams beunruhigende Formen angenommen. Es ist unklar, ob dort die EU den größten Einfluss hat – oder eher Saudi-Arabien und die Türkei (www.arte.tv/guide/de/063686-000-A/bosnien-und-kosovo-europas-vergessene-protektorate).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste werden Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation vertraulich behandelt. Die vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten. Dies umfasst neben der Zusammenarbeit als solcher auch Informationen zur konkreten Ausgestaltung sowie Informationen zu Fähigkeiten anderer Nachrichtendienste. Eine öffentliche Bekanntgabe der Zusammenarbeit anderer Nachrichtendienste mit Nachrichtendiensten des Bundes entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde nicht nur die Nachrichtendienste des Bundes in grober Weise diskreditieren, infolgedessen ein Rückgang von Informationen aus diesem Bereich zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes führen könnte. Darüber hinaus können Angaben zu Art und Umfang des Erkenntnisaustauschs mit ausländischen Nachrichtendiensten auch Rückschlüsse auf Aufklärungsaktivitäten und -schwerpunkte der Nachrichtendienste des Bundes zulassen. Es bestünde weiterhin die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Methoden und den Erkenntnisstand der anderen Nachrichtendienste gezogen werden können. Aus den genannten Gründen würde eine Beantwortung in offener Form für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Daher sind die Antworten zu den Fragen 6, 7, 8, 13 als Verschlussache gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

1. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass viele muslimische Gemeinden im Kosovo von Saudi-Arabien und anderen Golfstaaten finanziert werden (www.dw.com/de/kosovo-brutst%C3%A4tte-des-islamismus/a-36893448)?

Ein kontinuierliches Engagement arabischer Geldgeber – Einzelpersonen, Nichtregierungsorganisationen sowie staatliche und halbstaatliche Institutionen – ist in der Islamischen Gemeinde Kosovos (Bashkesia Islame e Kosoves/BIK) feststellbar. Die Finanzierung der islamischen Gemeinde durch staatliche oder halbstaatliche Institutionen erfolgt in der Regel nicht direkt; häufig agieren Angehörige

von Botschaften arabischer Staaten oder lokale kosovarische Nichtregierungsorganisationen als Geldgeber. Gleichwohl lassen Art und Umfang dieses Engagements gegenwärtig nicht darauf schließen, dass die BIK von anderen Staaten vollumfänglich oder weitgehend finanziert wird. Allerdings werden insbesondere Baukosten für Moscheen zumindest indirekt zu einem erheblichen Anteil von anderen Ländern getragen.

2. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Imame aus Saudi-Arabien im Kosovo einen fundamentalistischen Islam predigen, der wenig mit den dortigen Traditionen zu tun hat und den Nährboden für islamistisches Gedankengut bereitet?

Saudi-arabische Missionierungsorganisationen sind auch im Kosovo aktiv und verbreiten hier die von Saudi-Arabien vertretene wahhabitische Interpretation des Islam, etwa durch die Entsendung von Predigern.

3. Inwieweit sieht die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstliche) einen Zusammenhang zwischen der Verbreitung der staatstragenden wahhabitischen Lehre Saudi-Arabiens durch verschiedene religiöse und „wohltätige“ Einrichtungen und der verstärkten Hinwendung zu strengeren Auslegungen des Islam, wie sie im Kosovo früher nicht zu finden waren (www.dw.com/de/kosovo-brutst%C3%A4tte-des-islamismus/a-36893448)?

Wenngleich die BIK die in der Antwort zu Frage 2 genannten Aktivitäten in einem gewissen Umfang toleriert, lässt dies nicht den Schluss zu, dass die Islamische Gemeinschaft Kosovos insgesamt eine Affinität zu einem fundamentalistischen Islamverständnis hat. Aus Sicht der Bundesregierung ist in Kosovo nach wie vor keine breite Bewegung weg vom tradierten liberalen Islamverständnis hin zu einer wahhabitischen Interpretation des Islam zu erkennen.

4. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der einst tradierte liberale Islam aus der osmanischen Zeit, der stark von der Mystik des Sufismus geprägt ist, im Kosovo zunehmend verdrängt und mehr und mehr von strengeren Formen, die durch saudischen Einfluss auf den Balkan gelangt sind, überlagert wird (www.dw.com/de/kosovo-brutst%C3%A4tte-des-islamismus/a-36893448)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob Islamisten insbesondere aus dem Kosovo beim IS eine immer wichtigere Rolle spielen?

Neben den beiden bekannten kosovarischen Führungspersonen der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) in Syrien, Lavdrim Muhaxeri und Ridvan Haqifi (mutmaßlich getötet), werden immer wieder Hinweise auf andere kosovarische Staatsangehörigen mit Bezug zu IS bekannt. Beispielsweise wurde am 30. März 2017 eine Gruppe Kosovaren in Italien im Zusammenhang mit einer Anschlagplanung auf die Rialto-Brücke in Venedig festgenommen, der Propagandaaktivitäten für IS nachgewiesen werden konnten. Darüber hinaus bestehen Interpol-Fahndungen zu kosovarischen Staatsangehörigen, die sich IS angeschlossen haben sollen. Genaue Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Inwieweit kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstliche) bestätigen, dass seit 2012 316 Personen aus dem Kosovo ausgereist sind, um sich dem Kampf der Terrororganisation IS anzuschließen und sich darunter auch Frauen und Kinder befunden haben sollen (www.dw.com/de/kosovo-brutst%C3%A4tte-des-islamismus/a-36893448)?

Mit Stand vom April 2016 soll es nach offenen Informationen der kosovarischen Behörden etwa 300 Ausreisefälle nach Syrien gegeben haben (darunter 40 (Ehe-)Frauen und mehr als 20 Kinder). Eine eindeutige Zuordnung, welcher Organisation sich die Ausgereisten im Krisengebiet angeschlossen haben, ist nicht möglich.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.*

7. Inwieweit kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstliche) bestätigen, dass seit 2012 von den 316 Personen aus dem Kosovo 58 inzwischen getötet worden und 117 in den Kosovo zurückgekehrt sein sollen (www.dw.com/de/kosovo-brutst%C3%A4tte-des-islamismus/a-36893448)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.*

8. Welche eigenen Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über Presseberichte hinaus über die Anzahl der Personen aus dem Kosovo, die sich dem Kampf der Terrororganisation IS angeschlossen haben sowie über die Zahl der inzwischen getöteten Kämpferinnen und Kämpfer aus dem Kosovo?

Auf die Antwort zu Frage 6 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.*

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über die Rolle des Kosovo als Rückzugs- und Rekrutierungsgebiet für Dschihadisten (www.spiegel.de/politik/ausland/balkan-dschihadisten-sind-in-suedosteuropa-auf-dem-vormarsch-a-1076656.html)?

Nach Meldungen der kosovarischen Presse soll 14 Nichtregierungsorganisationen im November 2015 in Kosovo wegen des Verdachts der Rekrutierung für IS, der Finanzierung extremistischer Aktivitäten und der Verbreitung von Propaganda zur Unterstützung extremistischer Handlungen die Lizenz entzogen worden sein.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

10. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der kosovarische islamistische Terrorist Lavdrim Muhaxheri (auch als Abu Abdullah al Kosova bekannt), der für zahlreiche Entführungen und Morde verantwortlich sein soll, für die Planung der vereitelten Anschläge auf das WM-Qualifikationsspiel zwischen Albanien und Israel in Albanien im November 2016 und weitere Ziele in Kosovo und Mazedonien verantwortlich sei (<https://de.nachrichten.yahoo.com/kosovo-polizei-verhindert-mehrere-anschl%C3%A4ge-011242748.html>), obwohl er im August 2015 bei einem Kampf in Syrien getötet worden sein soll (www.focus.de/politik/videos/halten-sie-sich-in-europa-auf-geheimdienste-schlagen-alarm-is-anfuhrer-und-400-kaempfer-bereiten-anschlaege-vor_id_6423407.html)?

Die kosovarischen Sicherheitsbehörden teilten nach der Festnahme von 18 Personen im Zusammenhang mit den Anschlagplanungen auf das genannte Fußballländerspiel mit, dass bestimmte Personen Anweisungen von Lavdrim Muhaxheri zur Durchführung dieses und anderer terroristischer Angriffe auf dem Balkan bekommen hätten. Zu seinem angeblichen Tod im Jahre 2015 liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

11. Inwieweit hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) Kenntnisse, dass Muhaxheri sich nach verheerenden Verlusten des IS in Syrien angeblich in Italien aufgehalten hat bzw. aufhält und angeblich bis zu 400 Kämpfer rekrutiert hat, die bereit seien, in Europa zuzuschlagen (www.focus.de/politik/videos/halten-sie-sich-in-europa-auf-geheimdienste-schlagen-alarm-is-anfuhrer-und-400-kaempfer-bereiten-anschlaege-vor_id_6423407.html)?

Der Bundesregierung sind Ende Dezember 2016 veröffentlichte Presseberichte bekannt, wonach Lavdrim Muxaheri mit weiteren Personen in den Balkan zurückgekehrt sein soll. Der Aufenthalt von Lavdrim Muxaheri in Kosovo konnte von den dortigen Behörden allerdings nicht bestätigt werden.

12. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Muhaxheri bis 2012 für die US-Armee erst im Camp Bondsteel in Kosovo und anschließend im Rahmen des NATO-Einsatzes in Afghanistan gearbeitet hat (www.blick.ch/news/ausland/is-schlaechter-lavdrim-muhaxheri-aus-dem-kosovo-hat-er-den-anschlag-auf-die-israel-nati-geplant-id5774176.html)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Lavdrim Muhaxheri als lokal Beschäftigter im US-amerikanischen Camp „Bondsteel“ im Kosovo eingesetzt war. Hinsichtlich seiner angeblichen Tätigkeit im Rahmen des NATO-Einsatzes in Afghanistan liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

13. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Muhaxheri nach seiner Tätigkeit für die NATO eine islamistische Jugendgruppe gegründet hat und nach Syrien gereist ist, wo er sich zuerst dem Al-Kaida-Ableger Al-Nusra-Front und später dem IS angeschlossen haben soll (www.blick.ch/news/ausland/is-schlaechter-lavdrim-muhaxheri-aus-dem-kosovo-hat-er-den-anschlag-auf-die-israel-nati-geplant-id5774176.html)?

Auf die Antwort zu Frage 12 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. * Es liegen Erkenntnisse vor, wonach Lavdrim Muxaheri an einer

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

in Kosovo und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien agierenden islamistisch-dschihadistischen Vereinigung namens „Rinia Islame“ (Islamische Jugend) beteiligt war.

14. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Muhaxheri, obwohl er im August 2015 bei einem Kampf in Syrien getötet worden sein soll, von Interpol gesucht wird (www.interpol.int/notice/search/wanted/2014-43350)?

Seit dem 4. September 2014 besteht eine Fahndung von Interpol zur Festnahme von Lavdrim Muhaxheri. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

15. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der islamistische Terrorist aus dem Kosovo, Ridvan Haqifi, der im Juli 2014 den aus dem Kosovo stammenden islamistischen Terroristen Lavdrim Muhaxheri als Befehlshaber einer Einheit des IS ersetzt hat, tatsächlich in Syrien ums Leben gekommen ist (<http://orf.at/stories/2378681/>)?

Der Bundesregierung liegen unbestätigte Informationen vor, dass Ridvan Haqifi in Syrien ums Leben gekommen sein soll.

16. Inwieweit hat die Bundesregierung aktuelle Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über den Verfahrensstand bezüglich des im März 2016 festgenommenen Kosovaren Fatos Rizvanolli, einem Geschäftsmann aus Pristina, einem engen Vertrauten des Terroristen Lavdrim Muhaxheri und anderen Anführern der albanischen Dschihadisten in Syrien und im Irak, der für die Finanzierung und Anheuerung des IS im Kosovo verantwortlich gewesen sein soll (<http://orf.at/stories/2330220/>)?

Fatos Rizvanolli wurde am 30. Dezember 2016 vom Gericht in Ferizaj/Kosovo erstinstanzlich aufgrund der Anwerbung für terroristische Zwecke (Artikel 139 des Strafgesetzbuchs Kosovo) zu einer Haftstrafe von sieben Jahren verurteilt. Über eine Revision ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht entschieden. Aktuell soll sich Herr Rizvanolli in Kosovo unter Hausarrest befinden.

17. Inwieweit hat die Bundesregierung eigene Kenntnisse darüber, dass sich noch 57 Prozent der muslimischen Albaner im Kosovo vor allem als Albaner fühlen, während sich 32 Prozent zunächst als Moslems und erst danach als Albaner definieren, wobei hier eine große Identitätsverschiebung von der linguistischen ethnischen Zugehörigkeit, der sogenannten Sprachnation, hin zu einer religiös-ethnischen Gesellschaft erkennbar wird, die das Ende des „säkularen und pro-westlichen Kosovos“ bedeuten könnte (www.dw.com/de/kosovo-brutst%C3%A4tte-des-islamismus/a-36893448)?

Die in der Frage aufgegriffenen Aussagen der Studie des Forschungsinstituts KIPRED (Kosovar Institute for Policy Research and Development) „What happened to Kosovo Albanians“ vom Juni 2016 sind der Bundesregierung bekannt. Eigene Erkenntnisse dazu liegen ihr nicht vor.

18. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) zu, dass mit dem Machtantritt der AKP in der Türkei 2002 eine neue, religiöse Elite an die Macht kam, die einen ganz anderen Blick auf den Balkan hatte als ihre kemalistischen Vorgänger, der darin bestand, dass sie diesen nicht als Peripherie- und Problemzone, sondern als Kerngebiet des alten Osmanischen Reiches sieht (www.nzz.ch/international/konfliktexport-aus-der-tuerkei-erdogans-schatten-ueber-dem-balkan-ld.142912)?

Seit Amtsantritt der AKP-Regierung 2002 und insbesondere während der Amtszeit des ehemaligen Außenministers Ahmet Davutoğlu hat eine strategische Neuorientierung der türkischen Außenpolitik stattgefunden. Im Zuge dieser Neuausrichtung wurden auch (jedoch nicht ausschließlich) politische Schwerpunkte in Gebieten gesetzt, die früher Teil des Osmanischen Reiches waren. Die Türkei erhebt in diesem Zusammenhang einen politischen Gestaltungsanspruch auch auf dem Westlichen Balkan und ist bestrebt, eine aktive Rolle in der Region wahrzunehmen.

19. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) zu, dass sich der innertürkische Konflikt zwischen Präsident Erdoğan und seiner AKP-Regierung und der Gülen-Bewegung nicht nur nach Bosnien-Herzegowina, Albanien, und Mazedonien, sondern auch nach dem Kosovo übertragen hat und am heftigsten um die Schulen und Bildungseinrichtungen aller Stufen gestritten wird, die laut türkischen Angaben zur Hizmet-Bewegung von Fethullah Gülen gehören (www.nzz.ch/international/konfliktexport-aus-der-tuerkei-erdogans-schatten-ueber-dem-balkan-ld.142912)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft es zu, dass die türkische Regierung seit dem Putschversuch vom Juli 2016 die Aktivitäten der Bewegung von Fethullah Gülen verstärkt mit den Regierungen der in der Frage genannten Länder thematisiert. Dabei hat die türkische Regierung zum Teil auch die Schließung von Bildungseinrichtungen gefordert, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet.

20. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass sich fünf solcher Institutionen im Kosovo befinden (www.nzz.ch/international/konfliktexport-aus-der-tuerkei-erdogans-schatten-ueber-dem-balkan-ld.142912)?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung ist diese Information zutreffend.

21. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob der 2001 im Kosovo verhaftete deutsche Söldner Roland Bartetzko, ein Ex-Fallschirmjäger der Bundeswehr, der unter dem Kampfnamen „Matthias“ auf kroatischer Seite bei der paramilitärischen Hrvatsko vijeće obrane HVO (Kroatischer Verteidigungsrat) in Bosnien gekämpft hat (www.unconventionalwar.com/), sich später muslimischen Kämpfern und der UCK anschloss, zu 23 Jahren verurteilt wurde, die später auf 20 Jahre Haft abgemildert wurden und welcher Straftat er nach Kenntnis der Bundesregierung im Kosovo für schuldig befunden worden ist?
22. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das BKA in den 1990er Jahren gegen Bartetzko wegen seiner Söldnertätigkeiten ermittelte (www.spiegel.de/spiegel/print/d-19075702.html)?

23. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass in Deutschland und in Österreich gegen Bartetzko wegen Raubdelikten ermittelt wurde, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über entsprechende Verurteilungen, beispielsweise zu Haftstrafen (www.spiegel.de/spiegel/print/d-19075702.html)?
24. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Bartetzko 2015 vorzeitig aus der Haft entlassen wurde und mit welcher Begründung die Reststrafe bis 2021 zur Bewährung ausgesetzt wurde?
25. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Bartetzko seinen Lebensmittelpunkt in Pristina/Kosovo hat?
26. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Bartetzko die deutsche und/oder eine andere Staatsangehörigkeit besitzt?
27. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, dass Bartetzko im vergangenen Jahr eine Studie zum radikalen Islam veröffentlicht hat (www.unconventionalwar.com)?

Die Beantwortung der Fragen 21 bis 27 ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und wird als separater Anhang verschickt.*

28. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob Bartetzko Kontakte zu (führenden) Islamisten im Kosovo hat?
29. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), was aus der von Bartetzko gegründeten Sicherheitsfirma „Sucuir Kosova“ und deren Vermögenswerten nach dessen Verhaftung und Verurteilung geworden ist (www.spiegel.de/spiegel/print/d-19075702.html)?

Die Fragen 28 und 29 werden zusammengefasst beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

30. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob das Oberste Gericht im Kosovo die Herausgabe des Urteils auch an Journalisten verweigert und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob eine solche Herausgabe laut Gesetz nicht erlaubt ist?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass der Oberste Gerichtshof im Kosovo die Herausgabe des Urteils verweigert. Laut Auskunft des Obersten Gerichtshofs können anonymisierte Kopien von Gerichtsurteilen an interessierte Personen ausgehändigt werden, wenn diese einen Antrag auf Einsichtnahme gemäß dem Gesetz auf Einsicht in öffentliche Dokumente Nr. 03/L-215 stellen. Ausnahmen sind in Artikel 12 und 13 des Gesetzes geregelt.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

31. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass Bartetzko auf seiner Homepage die breite Palette von Aspekten einer „unkonventionellen Kriegsführung“ darstellt und nützliche Ratschläge für Personen gibt, die sich Sorgen machen, dass ihr Land eines Tages von einem größeren und stärkeren Nachbarn überrannt werden könnte, wie sie sich vorbereiten können (www.unconventionalwar.com)?

Laut eigener Darstellung im Internet ist dies einer der Gründe, weshalb Bartetzko den Blog unconventionalwar.com betreibt.

32. Was ist der Grund für den hohen Anteil von 69 Prozent (19 684 von insgesamt 28 521) nach Artikel 25 Absatz 1 Visakodex erteilter Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit des Kosovo (Bundestagsdrucksache 18/11588), und was ist im Falle des Kosovo die typische Fallkonstellation?

Die in der Anlage zu Frage 5 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11588 vom 21. März 2017 genannten Visaerteilungen beziehen sich auf alle nach Artikel 25 Visakodex erteilten Visa. Da kosovarische Reisepässe von Spanien nicht anerkannt werden, sind Schengen-Visa als räumlich beschränkte Visa zu erteilen (ohne Gültigkeit für Spanien). Dies ist die typische Fallkonstellation bei Schengen-Visa für Kosovaren.

33. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, zu welchem Anteil die Visa bezogen auf das Kosovo aus humanitären Gründen, aus nationalem Interesse oder aus völkerrechtlichen Gründen erteilt wurden und welche typischen Fallkonstellationen für diese unterschiedlichen Kategorien in der Praxis stehen?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

